

EuGH-Entscheidung zur Alterdiskriminierung: Eine Wandersaga nahm ihren Lauf ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu einer EuGH-Entscheidung in Bezug auf eine Altersdiskriminierung wurden „zwischen den Jahren“ Verwaltungsvorgänge ins Leben gerufen, die das „Prinzip Hoffnung“ nährten, dass sich über Antragsverfahren – wie auch immer gelagerte – Günstigkeitsregelungen auslösen könnten. Um es kurz zu machen: An der in Rede stehenden rechtlichen Angelegenheit ist nichts dran. Leider wurden diese teilweise von ver.di-Untergliederungen (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) aus den Ländern, teilweise von Beamtenbund-Untergliederungen in Umlauf gebracht.

Zur rechtlichen Situation im Konkreten, wobei hier zunächst zwischen Beamten und Arbeitnehmern zu unterscheiden ist:

1. Arbeitnehmer

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat festgestellt, dass die Lebensaltersstufenregelung des alten Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (BAT) rechtswidrig ist. Für die Arbeitnehmer des Bundes wurde jedoch bereits am 13. September 2005 mit dem TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) ein neues Tarifwerk vereinbart, was die alten Lebensaltersstufen abschaffte und die Altersdiskriminierung beendete. Dies war bei den Ländern nicht der Fall; dort wurde die Tarifumstellung teilweise erst viel später vereinbart.

Für Arbeitnehmer gilt die tarifliche Ausschlussfrist von sechs Monaten. Vielleicht gibt es tatsächlich jemanden, der bereits im Jahr 2005 oder früher seine Ansprüche auf höheres Entgelt wegen Altersdiskriminierung schriftlich geltend gemacht hat; wir kennen jedenfalls bei unserer Dienststelle keinen einzigen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist für Arbeitnehmer des Bundes hier ohnehin Schluss und das Ende der Bewerbungskette erreicht; - selbst wenn Ansprüche bestanden hätten, wären sie heute verjährt.

2. Beamte

Festzustellen ist, dass die Rechtsprechung des BAG nur für Arbeitnehmer gilt, nicht für Beamte. Beamtenbesoldung ist ausschließlich durch Gesetz zu regeln.

Selbst wenn das alte Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bis 2009 verfassungs- und gemeinschaftsrechtswidrig gewesen sein sollte (was die Verwaltungsgerichte verneinen), wäre es am Gesetzgeber gewesen, dies in einer Übergangsfrist zu ändern. Dies ist mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) erfolgt. Klagen von Beamten - unter Abstützung auf das letzte BAG-Urteil - sind schlicht und ergreifend aussichtslos.

Auch ein Abstützen auf die EuGH-Entscheidung greift nicht. Es gibt natürlich bereits Kolleginnen und Kollegen, die wegen dieser vermeintlichen Ansprüche vor Gericht gezogen sind (Es handelt sich hierbei auch um kein neues Thema, das zwei Wochen vor Jahresende „entdeckt“ wurde.) – und erwartungsgemäß verloren haben. Denn die Gerichte sehen ausdrücklich keine Verletzung des gemeinschaftsrechtlichen Altersdiskriminierungsverbotes in der vom Gesetzgeber gewählten Besoldungsstruktur.

Die Überleitung im DNeuG entspricht den Gemeinschaftsvorgaben, vor der Rechtsänderung können aber keine Ansprüche auf höhere Besoldung (z. B. ab 2008) abgeleitet werden. Die Besoldung der Beamten bestimmt sich nach den hergebrachten Grundsätzen aus Artikel 33 (5) Grundgesetz (GG) ausschließlich nach dem Gesetz. Für rückwirkende Zahlungsansprüche, die nicht gesetzlich normiert sind, gibt es keinen Raum. Lesenswert sind zum Beispiel diese Urteile: VG Berlin vom 28. Juni 2010 (Az.: 5 K 17.09), VG Chemnitz vom 03. Februar 2011 (Az.: 3 K 613/10) und VG Berlin vom 25. März 2011 (Az.: 26 K 603.09). Es gibt aber noch andere Rechtsprechungen hierzu.

Es gibt jedenfalls (anders als im Tarifbereich der Länder) nicht eine einzige, wenigstens uns bekannte Entscheidung, wonach Beamte solche Ansprüche durchgesetzt hätten; alle bisherigen Klagen waren unnütz und erfolglos.

Was die ver.di-Aufrufe von ver.di-Betriebsgruppen etc. angeht, folgendes: Wir, als Gewerkschaft der Polizei (GdP), haben noch einmal mit dem verantwortlichen Beamtensekretär des ver.di-Bundesvorstandes, gesprochen. Dieser hat uns bestätigt, dass auch aus Sicht des ver.di-Bundesvorstandes die Aufrufe zur Geltendmachung von Ansprüchen auf höhere Besoldung aus der letzten Dienstalterstufe ihrer Besoldungsgruppe aus 2008 (altes BBesG) und Folgejahre bis zum 31. Dezember 2011 rechtlich völlig haltlos sind und vom ver.di-Bundesvorstand ausdrücklich nicht initiiert und unterstützt werden.

Ver.di teilt damit voll unsere GdP-Auffassung, dass die Geltendmachung von höheren Besoldungsansprüchen aus der Vergangenheit unter Berufung auf die EuGH-Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung haltlos sind. Es ist nicht erklärlich, wie einzelne Untergliederungen solche Aufrufe verteilen konnten.

Ihr könnt sicher sein: Wenn da etwas für unsere Kolleginnen und Kollegen zu holen gewesen wäre, hätten GdP und ver.di auf Bundesebene bereits eine Kampagne gestartet; - aber da ist nichts zu holen ...

Wir hoffen, dass wir mit dieser vollumfänglichen Information "Licht ins Dunkel" bringen konnten.

Martin Schmitt (Vorsitzender der GdP-Direktionsgruppe Flughafen Frankfurt/Main)